99003054080000

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung

Heruntergeladen am 27.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121296644/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054080000
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Entschädigung bei Verdienstausfall beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Verdienstausfall, Infektionsschutzgesetz, Verdienstausfallentschädigung, Kinderquarantäne, Tätigkeitsverbot, Entschädigung, Kitaschließung, Schulschließung, Quarantäne
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Hilfen für Geschädigte (1160200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.05.2022
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§§ 56ff. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Teaser	Sie können eine Entschädigung erhalten, wenn Sie einen Verdienstausfall infolge von behördlich angeordneter Quarantäne bzw. Tätigkeitsverbot haben. Dies gilt auch bei Schließung von Betreuungseinrichtungen für Kinder oder einer Quarantäne des Kindes und einer daher notwendig gewordenen Betreuung.
Volltext	Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) schützt die Bevölkerung in Deutschland. Es bietet zudem finanzielle Entschädigungen für Menschen, die von den Schutzmaßnahmen betroffen sind. Sie können eine Entschädigung erhalten, wenn Sie einen Verdienstausfall infolge von Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots haben. Das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne muss vom Gesundheitsamt oder einer anderen zuständigen Stelle angeordnet sein. Weiterhin können Sie eine Entschädigung erhalten, wenn Sie durch die Betreuung Ihrer Kinder aufgrund einer Schließung von Schulen, Betreuungseinrichtungen für Kinder (z.B. Kita) oder einer für das Kind angeordneten Quarantäne bzw. für Menschen mit einer Behinderung nicht arbeiten können und deshalb einen Verdienstausfall haben. Die Auszahlung und Antragstellung bei der

Modul	Sachverhalt
	zuständigen Behörde erfolgt bei Angestellten durch den Arbeitgeber. Selbständige können ihren Antrag direkt bei der zuständigen Behörde stellen. Der Antrag auf Entschädigung muss rückwirkend innerhalb von 2 Jahren gestellt werden. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig vom Grund der Antragstellung (Quarantäne/Tätigkeitsverbot bzw. Schließung von Betreuungseinrichtungen). Eine Antragstellung ist für 12 Bundesländer online unter www.ifsg-online.de möglich. Hier erhalten Sie auch weitere hilfreiche Informationen.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis über die behördliche Maßnahme • Nachweis über die Höhe des entgangenen Arbeitsentgelts • Nachweis über einzubehaltende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.
Voraussetzungen	• Die Voraussetzungen der jeweiligen Regelung (Quarantäne/Tätigkeitsverbot oder nötige Betreuung) sind erfüllt. • Es gab keine Möglichkeit, den Verdienstausfall durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen oder eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes zu gewährleisten. • Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 2 Jahren gestellt werden. • Es bestand keine Erkrankung bzw. Arbeitsunfähigkeit. • Der Verdienstausfall wurde durch keine anderweitige staatliche Maßnahme kompensiert.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Antragstellung kann online über https://www.ifsg-online.de erfolgen. Der Verfahrensablauf variiert je nach Beschäftigungsstatus: Bei Arbeitnehmern: Arbeitnehmer erhalten die Entschädigung in den ersten sechs Wochen von ihren Arbeitgebern

Modul	Sachverhalt
	ausgezahlt. Ab der siebten Woche müssen sie selbst einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen, um weiterhin eine Entschädigung zu erhalten. Bei Arbeitgebern: Arbeitgeber können sich die Entschädigung anschließend auf Antrag zurückerstatten lassen. Sie können Anträge für mehrere Arbeitnehmer*innen gemeinsam stellen. Bei Selbstständigen: Selbstständige können den Antrag selbst stellen. Nach Prüfung des Anspruchs durch die Behörde wird ein entsprechender Bescheid erteilt.
Bearbeitungsdauer	Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.
Frist	Der Antrag auf Entschädigung muss rückwirkend innerhalb von 2 Jahren gestellt werden.
weiterführende Informationen	Allgemeine und weiterführende Informationen zur Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz https://ifsg-online.de Informationen zu Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbots https://www.ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html Informationen zu Entschädigungen bei Kinderbetreuung https://ifsg-online.de/antrag-bei-einem-betreuungserfordernis.html
Hinweise	Weitere Informationen erhalten Sie unter https://ifsg-online.de
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung • Entschädigungsleistungen werden gewährt bei behördlich angeordneter Quarantäne/Tätigkeitsverbot sowie bei notwendiger Betreuung von Kindern aufgrund von behördlich angeordneter Schließung der Betreuungseinrichtung

Modul	Sachverhalt
	• Auszahlung und Antragstellung erfolgt bei Angestellten durch den Arbeitgeber; bei Selbstständigen direkt bei der zuständigen Behörde • Antragstellung ist für 12 Bundesländer online unter www.ifsg-online.de möglich. • Der Antrag muss rückwirkend innerhalb von 2 Jahren gestellt werden. • Entschädigungshöhe ist abhängig davon, ob Quarantäne/Tätigkeitsverbot oder Schließung von Betreuungseinrichtungen vorliegt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung, Compensation under the Infection Protection Act Granting